



Bauvorhaben Schritt für Schritt

Hier finden Sie die wesentlichen Informationen zum Bauen in der Ramsau. Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über die Bauverfahren bieten

Der Leitfaden

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über folgende Themen bieten

- ▶ Wie gestaltet sich der Ablauf des Bauverfahrens
 - ▶ Das Grundstück und dessen Eignung
 - ▶ Planung
 - ▶ Einreichung
 - ▶ Baudurchführung
 - ▶ Fertigstellung/Benützung
- ▶ Worauf ist während der einzelnen Schritte zu achten
- ▶ Mit welchem zeitlichen Rahmen ist zu rechnen



Gesetzliche Grundlagen

- ▶ Für alle Bauvorhaben in der Steiermark bildet das steiermärkische Baugesetz 1995 idgF. sowie das steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 idgF. die gesetzliche Grundlage.
- ▶ Daneben sind weitere Materiengesetze wie etwa die steiermärkische Bautechnikverordnung oder die Richtlinien des österr. Instituts für Bautechnik (OIB) Richtlinien zu beachten.
- ▶ Weiters hat auch die Gemeinde Ramsau Verordnungen, wie etwa die Lärmschutzverordnung oder die Verordnung zur Anzahl der PKW-Stellplätze erlassen, welche zu berücksichtigen sind.



Arten von Bauvorhaben

- ▶ Das steiermärkische Baugesetz unterscheidet zwischen drei unterschiedlichen Arten von Bauverfahren:
 - ▶ Das bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§19 Stmk. BauG)
 - ▶ Das bewilligungspflichtige Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren (§20 Stmk. BauG)
 - ▶ Das meldepflichtige Bauvorhaben (§21 Stmk. BauG)
- ▶ Die Baubehörde entscheidet nach Prüfung der Unterlagen und dem Stmk. Baugesetz entsprechend, in welchem der drei Verfahren das Bauvorhaben durchgeführt wird.
- ▶ **!Wichtig!** Grundsätzlich sind der Gemeinde als Baubehörde alle Bauvorhaben im Gemeindegebiet zu mitzuteilen.



Bausprechtage/Bauausschuss

- ▶ Die Gemeinde Ramsau bietet die Möglichkeit im Rahmen der Bausprechtage welche einmal im Monat stattfinden Bauvorhaben zu besprechen und Anliegen vorzubringen.
 - ▶ Hier können bereits Vorfeld vor der Einreichung eines Bauvorhabens mit den Sachverständigen hinsichtlich Bautechnik, das Ortsbild und die Raumplanung etwaige Fragen und Anliegen geklärt werden.
 - ▶ Weiters werden alle Bauvorhaben intern durch den Bauausschuss der Gemeinde Ramsau begutachtet. *In einzelnen Fällen (insbesondere bei umfangreichen Bauvorhaben) können durch den Ausschuss Änderungen am Bauvorhaben hinsichtlich Ortsbild etc. verlangt werden.*
 - ▶ Die genauen Termine zu den Bausprechtagen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Ramsau bzw. auf der Amtstafel am Gemeindeamt.



Das Bewilligungsverfahren

gemäß § 19 Stmk. Baugesetz

- ▶ An diesem Beispiel soll der Ablauf eines Bewilligungsverfahrens nach § 19 gezeigt werden.
- ▶ Der zeitliche Rahmen von der ersten Vorausbegutachtung des Bauvorhabens bis zum rechtskräftigen Baubescheid kann erfahrungsgemäß je nach Bauvorhaben unterschiedlich zwischen 8 Wochen im günstigsten Fall und 6 Monaten bis hin zu mehreren Jahren betragen.

Schritt 1: Das Grundstück

Allgemein

- ▶ Ist mein Grundstück als Bauland ausgewiesen? Wenn ja in welcher Kategorie? Ist mein Grundstück für eine Bebauung geeignet?
 - ▶ Die Widmung kann auf der Gemeinde per Einsicht in den Flächenwidmungsplan oder auch das GIS-Steiermark ermittelt werden.
 - ▶ In den unterschiedlichen Widmungskategorien (Reines Wohngebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet etc.) sind unterschiedliche Bebauungsdichten, sowie Gebäudenutzungen zulässig. Auch dies kann auf der Gemeinde per Einsicht in den Flächenwidmungsplan oder das GIS-Steiermark ermittelt werden.
 - ▶ Im Rahmen der land-, und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie für Sondernutzungen sind auch Bauvorhaben im Freiland möglich. (§33 StROG) *Ein Gutachten der örtlichen Raumplanung oder bei landwirtschaftlichen Bauten der Agrarbezirksbehörde ist hier jedoch meist erforderlich (§33 StROG Abs. 7)*
 - ▶ Die Eignung für eine Bebauung (Bauplatzeignung) ergibt sich aus den in den folgenden Seiten näher beschriebenen Faktoren, wie Untergrund, Leitungsversorgung, Zufahrt, Gefahrenzonen etc.



Schritt 1: Das Grundstück

Bauplatzeignung / Untergrund

- ▶ Ist der Untergrund tragfähig und für eine Bebauung geeignet?
 - ▶ Dies ist bei als Bauland ausgewiesenen Grundstücken in den meisten Fällen gegeben.
 - ▶ Bei starken Hanglagen oder bei einem Untergrund wo dies nicht zweifelsfrei feststeht, ist der Baubehörde ein Gutachten eines befugten Geologen, Ziviltechnikers etc. vorzulegen und sind evtl. entsprechende bauliche Maßnahmen zu treffen um die Tragfähigkeit herzustellen (*Pilotierung bei weichem Untergrund, Hangsicherungsmaßnahmen etc.*)



Schritt 1: Das Grundstück

Bauplatzeignung / Gefahrenzonen

- ▶ Liegt das Grundstück in einer Gefahrenzone für Wildbäche und Lawinen?
 - ▶ Dies kann auf der Gemeinde per Einsicht in das GIS System sowie im GIS Steiermark ermittelt werden oder ist bei Kauf eines Grundstückes mit dem Verkäufer zu klären.
 - ▶ Grundsätzlich wird zwischen gelber und roter Gefahrenzone unterschieden. In der gelben Zone liegt eine mäßige und in der roten Zone eine akute Gefährdungslage vor.
 - ▶ In der gelben Zone sind Bauvorhaben unter bestimmten, von Fall zu Fall unterschiedlichen Auflagen, welche im Zuge des Bauverfahrens von der Wildbach und Lawinenverbauung vorgegeben werden, möglich.
 - ▶ In der roten Zone sind Bauvorhaben nicht zulässig. Ausnahmen bilden hier nur kleine Um-, oder Zubauten. Jedoch ist hier über die Gemeinde um eine gesonderte Ausnahmegewilligung anzusuchen und liegt die endgültige Entscheidung bei der Wildbach und Lawinenverbauung.

Schritt 1: Das Grundstück

Bauplatzeignung / Zufahrt

- ▶ Ist für mein Grundstück eine zweckmäßige lückenlose und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Grundstücksgrenze meines Grundstückes, sowohl für mich als auch für die Bauphase (Baufahrzeuge) gewährleistet?
 - ▶ Dies sollte beim Grundstückskauf mit dem Verkäufer geklärt werden. *Besteht keine rechtlich gesicherte Zufahrt ist diese mit den jeweiligen Liegenschaftseigentümern zu klären und grundbücherlich festzuschreiben oder privatrechtlich bspw. durch eine Pacht oder Ähnliches zu regeln. **Zu achten ist hier besonders darauf, dass eine lückenlose rechtlich gesicherte Zufahrt vom öffentlichen Gut bis zum Bauplatz / Baugrundstück besteht.***
 - ▶ Bei geerbten oder auf sonstigem Wege in den Besitz gelangten Grundstücken gilt der obere Punkt sinngemäß.

Schritt 1: Das Grundstück

Bauplatzeignung / Aufschließung Leitungen

- ▶ Sind für mein Grundstück zweckmäßige und nicht gesundheitsgefährdende Anschlüsse für Energie (Strom), Wasser und Abwasser vorhanden.
 - ▶ Grundsätzlich gilt, dass alle in der Gemeinde als Bauland ausgewiesenen Grundstücke über eine Anschlussmöglichkeit auf dem Grundstück oder Grundstücken in der näheren Umgebung verfügen.
Die genaue Lage der Anschlussmöglichkeiten sind entweder beim Verkäufer des Grundstückes oder auf dem Gemeindeamt zu erfragen. Die Anschlussleitungen vom Gebäude zum nächstgelegenen Anschlusspunkt sind auf Kosten des Bauwerbers herzustellen.
- ▶ Befinden sich auf dem Grundstück bereits Leitungen die umgelegt werden müssten?
 - ▶ Eine nicht bewilligte Überbauung von Leitungen jeglicher Art ist nicht zulässig. Daher ist mit den Verantwortlichen der Gemeinde sowie weiteren Leitungsträgern wie bspw. Stromversorger zu klären, ob und wo Leitungen verlaufen. Sind Leitungen vorhanden und ist eine Umlegung derselben nötig, hat dies auf Kosten des Bauwerbers zu erfolgen.

Schritt 1: Das Grundstück

Bebauungsrichtlinien / Bebauungsplan

- ▶ Unterliegt das Grundstück einer Bebauungsrichtlinie oder einem Bebauungsplan?
 - ▶ Dies kann auf der Gemeinde ermittelt werden oder ist bei Kauf eines Grundstückes mit dem Verkäufer zu klären. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:
 - ▶ Es liegt bereits ein Bebauungsplan / Bebauungsrichtlinie vor. *In diesem Fall sind die im jeweiligen Planungsinstrument festgelegten Vorgaben einzuhalten.*
 - ▶ Es ist ein Bebauungsplan vorgeschrieben, dieser liegt jedoch noch nicht vor. *In diesem Fall ist bei der Baubehörde / Gemeinde um Erstellung eines Bebauungsplanes anzusuchen. Dieser wird in Zusammenarbeit mit dem Raumplaner erstellt und stellt ein eigenes raumordnungsrechtliches Verfahren dar. Erst nach Vorliegen des Bebauungsplanes ist es sinnvoll mit dem Bauverfahren zu beginnen.*
- ▶ Liegt das Grundstück in einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze.
 - ▶ Da es sich bei der Gemeinde Ramsau um eine Vorbehaltsgemeinde gemäß § 30 Abs. 2 StROG handelt, ist festzustellen ob das Grundstück in einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze liegt. *Dies kann mittels einer Flächenwidmungsbestätigung, ausgestellt durch die Gemeinde, geklärt werden. Liegt das Grundstück in einer solchen Zone, ist die Begründung eines Nebenwohnsitzes nicht zulässig.*



Schritt 1: Das Grundstück

Allgemein

- ▶ Sind diese Vorfragen geklärt, und liegen alle Voraussetzungen vor, kann mit der weiteren Planung begonnen werden.
- ▶ Hingewiesen wird jedoch ausdrücklich darauf, dass auch bei Erfüllung all dieser Voraussetzungen im Zuge des weiteren Bauverfahrens noch Aspekte welche der Baubehörde nicht bekannt sind auftreten können, die Einfluss auf die Bauplatzeignung haben und evtl. auch größere Umplanungen erfordern.



Schritt 2: Vorausplanung und Bausprechttag

- ▶ Sind betreffend das Grundstück alle Punkte soweit als möglich geklärt, kann ein erster Vorausplan erstellt werden. Dieser kann im Zuge eines Bausprechtages mit den Sachverständigen besprochen werden, um Details in der Bauausführung sowie der hinsichtlich des Ortsbildes und der äußeren Erscheinung zu klären. Es kann selbstverständlich auch gleich eine Einreichung samt der erforderlichen Unterlagen erfolgen. **Es wird jedoch tunlichst angeraten, zunächst mit einem Vorentwurf zu Bausprechttag zu kommen oder einen Vorentwurf elektronisch oder persönlich am Bauamt einzubringen.**
- ▶ Dieser Vorentwurf sollte folgendes enthalten:
 - ▶ Lage des Objektes (Lageplan) mit den relevanten **Grenz und Gebäudeabständen Lage der Leitungen,**
 - ▶ Grundrisse (Raumaufteilung Maße etc.), Gebäudeschnitte (**inkl. eingezeichnetem Urgelände besonders bei Hanglagen**), Ansichten Gebäudegestaltung 3D Visualisierung

Schritt 2: Vorausplanung Abstände

- ▶ § 13 des Stmk. Baugesetzes regelt die Abstände zu Nachbargrenzen und Gebäuden. Es wird unterschieden zwischen Grenzabstand und Gebäudeabstand.
 - ▶ **Grenzabstand:** Gebäude können entweder unmittelbar an die Grundgrenze gebaut werden (**schriftliche Zustimmung Nachbar erforderlich**) oder müssen einen Abstand zur Grundstücksgrenze von 2 m + 1 m pro abstandsrelevantem Geschöß aufweisen. Ein Geschöß ist dann abstandsrelevant wenn es zu mehr als 50% oder im Mittel über 1,5 m aus dem Gelände ragt.
 - ▶ **Gebäudeabstand:** Gebäude können unmittelbar aneinander gebaut werden oder müssen einen Abstand von 4 m + 1m pro abstandsrelevantem Geschöß aufweisen. *Unterschreitet ein bestehendes Gebäude auf einem Nachbargrundstück bereits diesen Abstand so muss dies berücksichtigt werden.*
 - ▶ Sowohl der Grenz-, als auch der Gebäudeabstand werden von der Außenfassade aus gemessen. Ein überstehendes Vordach ist in den meisten Fällen nicht abstandsrelevant. Auch weit ausragende Balkone über 1,5m können bei entsprechender Umschließung abstandsrelevant sein.
- ▶ Zur Gewährleistung einer reibungslosen Schneeräumung wurde von der Gemeinde ein Mindestabstand sowohl von Haupt-, als auch von Nebengebäuden sowie KFZ Abstellplätzen zu Verkehrsflächen von mind.1,5 m per Verordnung festgelegt. Dieser kann in einzelnen Fällen auch größer verordnet werden



Schritt 2: Vorausplanung Oberflächenwasser

- ▶ Für alle Neubauten bzw. größeren Zubauten wurde von der Gemeinde verordnet, dass der Einreichung ein Konzept zur Oberflächenentwässerung beizulegen ist.
 - ▶ Mittels dieses Konzeptes ist die ordnungsgemäße Versickerung aller anfallenden Oberflächenwässer auf dem eigenen Grundstück bzw. die ordnungsgemäße Ableitung in einen dafür vorgesehene Einrichtung nachzuweisen.
 - ▶ Das Konzept kann durch befugte Planer bzw. Baumeister oder Sachverständige erstellt werden.
 - ▶ Es ist mittels eines Probeschurfes und eines Sickerversuches festzustellen ob eine Versickerung auf eigenem Grund möglich ist, bzw. welche Maßnahmen zur Versickerung gesetzt werden müssen
- ▶ Das Konzept wird nach Einreichung durch einen von der Gemeinde bestellten Sachverständigen auf Plausibilität geprüft. Die Kosten der Plausibilisierung trägt der Bauwerber.



Schritt 2: Vorausplanung PKW Stellplätze / Schneeablagerung

- ▶ Die Gemeinde Ramsau schreibt per Verordnung 2 PKW Stellplätze pro Wohneinheit vor. Diese können als Garage, Carport oder freie Stellplätze ausgeführt sein.
- ▶ Zu beachten ist hier, dass ein Wenden auf Eigengrund möglich sein muss. Dies ist mittels entsprechenden Schleppkurven in die Planung mit aufzunehmen.
- ▶ Die Schneeablagerung (*in der Ramsau können hier vergleichsweise hohe Schneemengen zusammenkommen*) hat auf Eigengrund zu erfolgen. Ein ausreichend dimensionierter Platz zur Schneeablagerung ist daher in die Planung mit aufzunehmen.
- ▶ Ist eine entsprechende Ablagerung auf Eigengrund nicht möglich, hat der Bauwerber den Nachweis über die Verbringung und Lagerung des Schnees auf einem geeigneten Grundstück rechtlich gesichert nachzuweisen.

Schritt 3: Einreichung

- ▶ Sind alle Fragen betreffend die Bauausführung, Abstände, usw. geklärt bzw. alle Anregungen und Hinweise welche im Zuge des Bausprechtages ergangen sind umgesetzt, kann das Bauvorhaben am Bauamt eingereicht werden.
- ▶ Die Einreichungsunterlagen müssen umfassen:
 - ▶ Einreichplan (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten) in doppelter Ausführung
 - ▶ Baubeschreibung inkl. aller relevanten Angaben in doppelter Ausführung
 - ▶ Bauplatzzeichnung Formular (ausgefüllt und unterfertigt)
 - ▶ Energieausweis (*nicht bei allen Bauvorhaben notwendig*)
 - ▶ Grundbuchsauszug
 - ▶ Konzept zur Oberflächenentwässerung
 - ▶ Gutachten von Sachverständigen (*wenn nötig, wird von der Baubehörde festgelegt*)
- ▶ Sollten Unterlagen fehlen sind diese nach Aufforderung durch die Baubehörde/Gemeinde nachzureichen.
- ▶ **Sämtliche Unterlagen sind der Baubehörde auch digital zur Verfügung zu stellen.**



Schritt 4: Bauverhandlung

- ▶ Wurde das Bauansuchen korrekt eingereicht und sind alle nötigen Unterlagen vorhanden wird das Bauvorhaben zur Verhandlung ausgeschrieben.
- ▶ Innerhalb einer 14 tägigen Frist können Nachbarn sowie Behörden oder Leitungsversorger *(sofern deren Rechte nach § 26 Stmk. BauG betroffen sind)* schriftlich Einwendungen zum Bauvorhaben einbringen und Einsicht in die Pläne nehmen.
- ▶ Nachbarn bzw. Sonstige Beteiligte mit Parteistellung können sofern Sie bis zum Verhandlungstermin keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben haben, dies während der Verhandlung tun. Wird keine Stellungnahme abgegeben, stimmt der Beteiligte dem Vorhaben zu und verliert seine Parteistellung
- ▶ Bei der Bauverhandlung sollte der Bauwerber sowie der Planer anwesend sein, um die Anwesenden über das Bauvorhaben zu informieren, die Pläne zu erläutern und allfällige letzte Details zu klären *(In einzelnen Fällen treten im Zuge der Verhandlung Aspekte auf, welche einer Baubewilligung im Wege stehen. In einem solchen Fall muss die Verhandlung abgebrochen und nach Klärung dieser Aspekte erneut verhandelt werden. Auch hier gelten die gesetzlichen Fristen)*

Schritt 5: Baubewilligung

- ▶ Nach Abschluss der Bauverhandlung und Klärung aller Aspekte wird durch die Behörde der Baubescheid erstellt. (Dies nimmt meist ca. 3 Wochen in Anspruch)
- ▶ In der Baubewilligung sind alle Auflagen und Hinweise an die sich der Bauwerber zu halten hat, angeführt. Weiters sind die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten (*Behörden, Nachbarn sofern für das Verfahren relevant*) enthalten.
- ▶ Auch die Verfahrenskosten (*Verwaltungsabgaben, Bundesgebühren und Kommissionsgebühren*) sind im Bescheid angeführt.
- ▶ Eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen den Bescheid ist innerhalb der 4 wöchigen Frist als ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Die Bescheide sind sorgfältig zu lesen und die Auflagen bzw. Hinweise sind einzuhalten.

Schritt 6: Baubeginn

- ▶ Nach Erhalt der Baubewilligung kann nach Ablauf der 4 wöchigen Beschwerdefrist (*Frist läuft mit Datum des Erhalts der Baubewilligung*) mit den Bauarbeiten begonnen werden.
- ▶ Vor dem tatsächlichen Baubeginn, ist bei der Baubehörde (Gemeinde) der Baubeginn anzuzeigen und die Bauplakette (roter Ring) abzuholen.

!!Erst dann darf mit den Bauarbeiten begonnen werden!!

- ▶ Mit dem Wassermeister und dem Klärwärter der Gemeinde Ramsau ist vor allfälligen Bauarbeiten, welche die Wasserversorgung betreffen (Hausanschluss, Umlegen einer bestehenden Leitung) Kontakt aufzunehmen und sind die Arbeiten gemäß den Anweisungen des Wassermeisters durchzuführen.



Schritt 7: Baudurchführung

- ▶ Während der Bauphase ist auf die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Ramsau zu achten.
- ▶ Sollten im Zuge der Baudurchführung aufgrund zuvor nicht bekannter Umstände Änderungen in der Ausführung gegenüber den bewilligten Plänen erfolgen, so ist dies der Baubehörde umgehend mitzuteilen bzw. sind die geänderten Pläne der Baubehörde zu Prüfung nachzureichen. *(Evtl. bedarf es einer erneuten Verhandlung und Bewilligung bevor die Planänderungen, sofern Sie genehmigungsfähig sind, zur Ausführung gelangen können)*



Schritt 8: Fertigstellung/Ansuchen um Benützungsbewilligung

- ▶ Ist das Bauvorhaben fertiggestellt ist **vor** der Benützung um Benützungsbewilligung anzusuchen. (*Formular auf der Homepage der Gemeinde*)
- ▶ Dem Ansuchen sind die notwendigen Atteste (Rauchfangattest, Elektroattest, Glasattest etc. *abhängig vom Bauvorhaben, sind im Baubescheid angeführt*) beizulegen.
- ▶ Für die Erteilung der Benützungsbewilligung gibt es 2 Möglichkeiten:
 - ▶ 1. Bescheinigung des Bauführers:
 - Wird dem Ansuchen eine Bauführerbescheinigung (*stellt das bauausführende Unternehmen / Baumeister aus*) und sind alle notwendigen Atteste beigefügt, kann durch die Gemeinde die Benützungsbewilligung ohne Endkommissionierung erteilt werden.
 - ▶ 2. Endkommissionierung:
 - Liegt keine Bauführerbescheinigung vor, ist eine Endkommissionierung durch die Baubehörde unter der Vorlage der erforderlichen Atteste nötig.

Schritt 8: Fertigstellung/Ansuchen um Benützungsbewilligung

- ▶ 2. Endkommissionierung:

Der Ablauf ist analog zur Bauverhandlung und es können im Zuge der Endkommissionierung durch die Baubehörde noch Auflagen erteilt werden, die erfüllt werden müssen, bevor eine Benützungsbewilligung erteilt werden kann.

- ▶ **Die Benützung einer baulichen Anlage ohne Benützungsbewilligung ist unzulässig und hat eine Benützungsuntersagung durch die Baubehörde zur Folge.**
- ▶ Eine Benützungsbewilligung für einen in sich abgeschlossenen Teil einer baulichen Anlage (Bsp. Eine Wohneinheit in einem Mehrfamilienwohnhaus) ist ebenfalls möglich. (Teilbenützungsbewilligung)
- ▶ Die Benützungsbewilligung stellt somit den Abschluss des Bauvorhabens / Bauverfahrens dar, und mit der Erteilung kann das Gebäude/die bauliche Anlage entsprechend genutzt werden.



Weiterführende Informationen

- ▶ Für weiterführende Informationen gibt es folgende Möglichkeiten:
 - ▶ Rechtsinformationssystem des Bundes (*hier finden sie die gesamten Rechtsvorschriften idgF. online aufgeführt*) www.ris.bka.gv.at
 - ▶ Homepage des österreichischen Instituts für Bautechnik (*hier sind die OIB Richtlinien bspw. Brandschutz, Schallschutz etc. aufgeführt*) www.oib.or.at
 - ▶ Digitaler Atlas Land Steiermark (*hier finden Sie steiermarkweit Informationen zu Grundstücken wie Widmung, Gefahrenzonen etc.*) www.gis.steiermark.at
- 



Kontakt

- ▶ Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes gerne zur Verfügung
- ▶ Tel.: 03687/81812-16 bzw. 03687/81812-22
- ▶ E-Mail: christian@ramsau.at bzw. sebastian@ramsau.at

**Wir hoffen Ihnen hiermit einen Überblick über das Bauverfahren
verschafft zu haben.**

Gemeinde Ramsau am Dachstein 2021